

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1971

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	31. 8. 1971	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern	240
20303	7. 9. 1971	Dritte Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	246
311	31. 8. 1971	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen wegen Steuer- und Monopol-Vergehen	240
7124	27. 8. 1971	Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	240
	30. 8. 1971	Bekanntmachung in Enteignungssachen Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	246

20303

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die
Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die
Beamten der Landwirtschaftskammern**

Vom 31. August 1971

Auf Grund des § 92 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), wird angeordnet:

Die Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern vom 18. November 1969 (GV. NW. S. 758) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird „Leitender Landwirtschaftsdirektor der Landwirtschaftskammer ... — als ständiger Vertreter des Kammerdirektors —“ ersetzt durch „Abteilungs-direktor der Landwirtschaftskammer ... — als ständiger Vertreter des Kammerdirektors —“.
2. In Nummer 2 wird eingefügt
 - a) vor „Leitender Landwirtschaftsdirektor“ das Wort „Abteilungsdirektor“;
 - b) zwischen „Landwirtschaftsdirektor“ und „Landforst-meister“ das Wort „Baudirektor“;
 - c) nach „Oberamtsrat“ das Wort „Forstoberamtsrat“.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1971

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Deneke

— GV. NW. 1971 S. 240.

311

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die
örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Strafsachen wegen Steuer- und Monopol-Vergehen**

Vom 31. August 1971

Auf Grund des § 426 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911), wird verordnet:

Artikel I

(1) Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen wegen Steuer- und Monopol-Vergehen vom 29. Oktober 1957 (GV. NW. S. 280) wird aufgehoben.

(2) Für Verfahren, die am 30. September 1971 bei den in der Verordnung vom 29. Oktober 1957 bezeichneten Amtsgerichten anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zu-ständigkeit.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Finanzminister

Wertz

Für den Justizminister

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Posser

— GV. NW. 1971 S. 240.

7124

**Verordnung
über die Errichtung von Prüfungsausschüssen
für die Abnahme der handwerklichen
Meisterprüfung**

Vom 27. August 1971

Auf Grund von § 47 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechts-verordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächti-gungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverord-nungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Für folgende Handwerkszweige werden nachstehende über-bezirkliche Meisterprüfungsausschüsse errichtet:

Meisterprüfungsausschuß für	Zuständigkeitsbereich	Sitz bei der Handwerkskammer
Gruppe I: Bau- und Ausbaugewerbe		
Beton- und Stahlbetonbauer	Kammerbezirke Aachen, Köln	Aachen
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund, Münster	Münster
Feuerungs- und Schornsteinbauer	NW	Dortmund
Backofenbauer	NW	Düsseldorf
Zimmerer	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund, Münster	Dortmund
Straßenbauer	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Dortmund
	Kammerbezirke Aachen, Köln	Köln
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	Landesteil N	Düsseldorf
	Landesteil W	Münster
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Arnsberg
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
	Kammerbezirke Aachen, Köln	Köln
Betonstein- und Terrazzohersteller	Landesteil N	Düsseldorf
	Landesteil W	Münster
Estrichleger	NW	Düsseldorf
Steinmetze und Steinbildhauer	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund	Dortmund
	Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf	Düsseldorf
Stukkateure	Landesteil W	Arnsberg
Kachelofen- und Luftheizungsbauer	NW	Köln
Schornsteinfeger	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Dortmund
Gruppe II: Metallgewerbe		
Schmiede	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Arnsberg
Karosseriebauer	Landesteil W	Detmold

Meisterprüfungsausschuß für	Zuständigkeitsbereich	Sitz bei der Handwerkskammer
Werkzeugmacher	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Arnsberg
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold, Münster	Bielefeld
Dreher	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Dortmund
Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Arnsberg
Büromaschinenmechaniker	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Arnsberg
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold, Münster	Bielefeld
Kraftfahrzeugelektriker	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Dortmund
Landmaschinenmechaniker	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Arnsberg
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
Feinmechaniker	Kammerbezirke Aachen, Köln	Köln
	Landesteil W	Münster
Büchsenmacher	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Münster
Klempner	Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf	Aachen
Kupferschmiede	NW	Aachen
Elektromechaniker	NW	Düsseldorf
Fernmeldemechaniker	NW	Köln
Elektromaschinenbauer	Landesteil N	Aachen
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund, Münster	Dortmund
Uhrmacher	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Arnsberg
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
	Landesteil N	Köln
Graveure	Landesteil N	Düsseldorf
	Landesteil W	Arnsberg
Galvaniseure und Metallschleifer	Landesteil N	Düsseldorf
	Landesteil W	Arnsberg

Meisterprüfungsausschuß für	Zuständigkeitsbereich	Sitz bei der Handwerkskammer
Gürtler und Metalldrücker	NW	Düsseldorf
Metallformer und Metallgießer	NW	Dortmund
Messerschmiede	NW	Düsseldorf
Goldschmiede	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund	Dortmund
	Kammerbezirke Aachen, Köln	Köln
Silberschmiede	NW	Köln
Gruppe III: Holzgewerbe		
Parkettleger	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Münster
Rolladen- und Jalousienbauer	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Münster
Bootsbauer	NW	Köln
Modellbauer	Landesteil N	Düsseldorf
	Landesteil W	Dortmund
Wagner	NW	Bielefeld
Drechsler (Elfenbeinschnitzer)	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Dortmund
Schirmmacher	NW	Dortmund
Holzbildhauer	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Bielefeld
Korbmacher	NW	Aachen
Gruppe IV: Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe		
Herrenschneider	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Dortmund
	Kammerbezirke Aachen, Köln	Köln
Damenschneider	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Dortmund
	Kammerbezirke Aachen, Köln	Köln
Wäscheschneider	NW	Bielefeld
Sticker	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Bielefeld
Stricker	NW	Bielefeld

Meisterprüfungsausschuß für	Zuständigkeitsbereich	Sitz bei der Handwerkskammer
Modisten	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund	Bielefeld
	Kammerbezirke Aachen, Köln	Köln
Weber	NW	Bielefeld
Kürschner	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund	Arnsberg
	Kammerbezirke Aachen, Köln	Köln
Hut- und Mützenmacher	NW	Köln
Schuhmacher	NW	Düsseldorf
Orthopädienschuhmacher	NW	Düsseldorf
Sattler	NW	Aachen
Feintäschner	NW	Düsseldorf
Raumausstatter	Kammerbezirke Aachen, Köln	Köln
Gruppe V: Nahrungsmittelgewerbe		
Brauer und Mälzer	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Münster
Gruppe VI: Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe		
Augenoptiker	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Dortmund
Hörgeräteakustiker	NW	Köln
Bandagisten	Landesteil N	Düsseldorf
	Landesteil W	Münster
Orthopädiemechaniker	Landesteil N	Düsseldorf
	Landesteil W	Münster
Zahntechniker	Landesteil W	Bielefeld
	Kammerbezirke Aachen, Köln	Köln
Färber und Chemischreiniger	NW	Köln
Wäscher und Plätter	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Dortmund
Gebäudereiniger	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund, Münster	Dortmund
	Kammerbezirke Aachen, Köln	Köln

Meisterprüfungsausschuß für	Zuständigkeitsbereich	Sitz bei der Handwerkskammer
Gruppe VII: Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe		
Glaser	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Dortmund
Glasschleifer und Glasätzer	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Dortmund
Feinoptiker	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Münster
Glasinstrumentenmacher	NW	Düsseldorf
Glas- und Porzellanmaler	NW	Köln
Fotografen	Landesteil N	Köln
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Detmold
	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Dortmund
Buchbinder	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Münster
Buchdrucker: Schriftsetzer, Drucker	Kammerbezirke Aachen, Köln	Aachen
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Bielefeld
	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Dortmund
Flexografen	NW	Dortmund
Keramiker	Landesteil N	Köln
	Landesteil W	Münster
Orgel- und Harmoniumbauer	NW	Düsseldorf
Klavier- und Cembalobauer	NW	Düsseldorf
Geigenbauer	NW	Düsseldorf
Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher	NW	Düsseldorf
Vergolder	NW	Köln
Schilder- und Lichtreklamehersteller	NW	Düsseldorf
Vulkaniseure	Landesteil N	Düsseldorf
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold, Münster	Bielefeld
	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Dortmund

§ 2

Die bisher zuständigen Meisterprüfungsausschüsse führen die bei ihnen anhängigen und bis zum 30. September 1971 noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren durch.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Dezember 1961 (SGV. NW. 7124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1966 (GV. NW. S. 464) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. August 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1971 S. 240.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 31. Juli 1971, Seite 379, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten des Kreises Meschede für den Ausbau der Kreisstraße 4510 zwischen Grimminghausen und Menkhausen im Kreis Meschede festgestellt habe.

Düsseldorf, den 30. August 1971

Der Minister
für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
— VI A 3 — 10—61/127—1271/71 —

Im Auftrag
Röwekamp

— GV. NW. 1971 S. 246.

20303

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Jubiläumszuwendungs-
verordnung**

Vom 7. September 1971

Auf Grund des § 90 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird verordnet:

Artikel I

Die Jubiläumszuwendungsverordnung vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 1967 (GV. NW. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
 - (2) Der Beamte erhält keine Jubiläumszuwendung, wenn gegen ihn
 - a) innerhalb der letzten fünf Jahre eine Gehaltskürzung oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder
 - b) innerhalb der letzten fünf Jahre eine Strafe, eine Ordnungsmaßnahme oder eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist und die zusätzliche Verhängung einer Gehaltskürzung nur mit Rücksicht auf § 14 der Disziplinarordnung unterblieben ist.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an die Entscheidung, durch die die Maßnahme oder Strafe verhängt wurde, durch Rechtsbehelfe nicht mehr angefochten werden kann.

 - (3) Die Gewährung der Jubiläumszuwendung ist zurückzustellen, wenn
 - a) gegen den Beamten Ermittlungen oder Verfahren eingeleitet sind, die zu einer Maßnahme oder Strafe im Sinne des Absatzes 2 führen können, oder
 - b) dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, weil die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme seiner Ernennung beabsichtigt ist.

In diesen Fällen wird die Jubiläumszuwendung nicht gewährt, wenn

- a) das Beamtenverhältnis im Zusammenhang mit einer der in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen durch Entlassung oder Verlust der Beamtenrechte endet oder
- b) gegen den Beamten eine Gehaltskürzung oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme verhängt wird oder
- c) gegen den Beamten eine Strafe, eine Ordnungsmaßnahme oder eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt wird und die zusätzliche Verhängung einer Gehaltskürzung nur mit Rücksicht auf § 14 der Disziplinarordnung unterbleibt.

Anderenfalls ist die Jubiläumszuwendung alsbald nachzugewähren.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Beamtenverhältnis“ durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:
 3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das auf Antrag des Bediensteten durch Entlassung beendet worden ist, weil ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis, der Entlassung wegen eines Verhaltens im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes oder der Entfernung aus dem Dienst drohte.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird als Nummer 3 eingefügt:
 3. für Inhaber eines Bergmannversorgungsscheins die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten,.

- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die bisherige Nummer 3 Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

4. die Tätigkeit

- a) im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
- b) im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
- c) im in- und ausländischen nichtöffentlichen Schul- und Hochschuldienst sowie im Dienst von Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen,
- d) im nichtöffentlichen Eisenbahndienst sowie im Dienst bei Unternehmen, die von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Satzes 1 ganz oder teilweise übernommen worden sind,
- e) als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
- f) im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind,

soweit sie durch eine Entscheidung nach § 7 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes gleichgestellt worden sind.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

- (1) Hat ein Beamter bei der Berufung in das Beamtenverhältnis bereits eine Dienstzeit im Sinne des § 1 Abs. 1

vollendet, so erhält er die Jubiläumszuwendung unmittelbar nach seiner Berufung.

(2) Ist einem Beamten aus demselben Anlaß bereits eine Geldzuwendung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden, so ist diese auf die Jubiläumszuwendung nach dieser Verordnung anzurechnen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel II

Fällt der Tag der Vollendung der Dienstzeit eines Beamten auf Grund des Artikels I Nr. 2 dieser Verordnung in die Zeit vor ihrem Inkrafttreten, so ist die Jubiläumszuwendung alsbald nach dem Inkrafttreten zu gewähren. Das gilt entsprechend in Fällen des § 5 Abs. 1 der Jubiläumszuwendungsverordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 3 dieser Verordnung. § 1 Abs. 2 bis 4 und § 5 Abs. 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung in der Fassung dieser Verordnung sind anzuwenden.

Artikel III

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Jubiläumszuwendungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

(1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf ihre Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel III am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. September 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.